

[136] V. Mit Rücksicht darauf, daß seit einiger Zeit ein neues Derivat des Morphiums, welches den Namen Heroïn führt und nicht ungefährliche Eigenschaften besitzt, in ausgedehnterem Umfang als Arzneimittel in Anwendung gebracht wird, sehen wir uns veranlaßt, zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1897, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zc. (Regierungs-Blatt S. 40 ff.), die nachfolgenden Zusätze bezüglich Einschreibungen anzuordnen:

1. In dem Verzeichnisse hinter Herba Hyoscyami  
 ... „Heroinum et ejus salia — Heroïn und dessen Salze — . . . . . 0,015 g“.
2. Im § 4 Absatz 1 hinter Morphin  
 ... „Heroïn“.
3. Im § 4 Absatz 2 hinter
  - a) Morphin in der ersten Zeile  
 ... „Heroïn“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in  
 „oder deren“ und
  - b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen. . . 0,03 g“  
 „an Heroïn oder dessen Salzen. . . 0,015 g“.

Weimar, den 8. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.**

**H. L. von Wurmb.**

[137] V. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend abgedruckten, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Nachtrag zu den Statuten der städtischen Sparkasse in Weida bis auf Widerruf zu bestätigen geruht.

Weimar, den 8. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:  
**Krause.**

Zu dem Sparkassenstatut vom 8. Februar 1875 ist folgender Nachtrag erlassen.

### **Mündelgelder-Einlagen.**

Für Einlagen, welche von einem Vormund (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormund (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlage und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelder“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird.

Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder theilweis stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassenbuch zu übertragen.

---

[138] VI. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachstehend abgedruckten Nachtrag zur Sparkassen-Ordnung für die Stadt Ilmenau bis auf Widerruf zu bestätigen geruht.

Weimar, den 11. November 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats=Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements=Chef:

**Krause.**